

# **BGer 8C 43/2018 vom 31. Juli 2018**

Bundesgericht, 2018-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_43\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_43_2018)

FR: TF 8C 43/2018 du 31 juillet 2018

IT: TF 8C 43/2018 del 31 luglio 2018

## **Regeste**

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang, Arbeitsunfähigkeit, Integritätsentschädigung) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen über die Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ), die Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG ) und die Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ( Art. 16 ATSG ) richtig dargelegt. Gleiches gilt betreffend die Voraussetzungen des Fallabschlusses ( Art. 19 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 109 E. 3 f. S. 112 ff.) und des Anspruchs auf Integritätsentschädigung (Art. 24 f. UVG; Art. 36 Abs. 1 und 4 UVV ) sowie den Beweiswert von Arztberichten ( BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 532). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzlich bestätigte Verneinung der Ansprüche des Beschwerdeführers auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung aus seinem Unfall vom 11. Februar 2008 vor Bundesrecht standhält.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz erwog in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen, der Gutachter Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ sowie der Kreisarzt Dr. med. H. \_\_\_\_\_ und der Suva-Versicherungsmediziner PD Dr. med. I. \_\_\_\_\_ hätten beim Versicherten Beschwerden im Bereich des rechten Kniegelenks und der rechten Hüfte diagnostiziert. Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ sei im Gutachten vom 27. Juni 2012 von einem kausalen Zusammenhang zwischen den Hüftgelenksbeschwerden rechts und dem Unfall vom 11. Februar 2008 ausgegangen. Indessen habe Dr. med. H. \_\_\_\_\_ im Bericht vom 10. Dezember 2015 darauf hingewiesen, dass aus dem Bericht des Spitals C. \_\_\_\_\_ vom

Unfalltag nur linksseitige Beckenschmerzen hervorgegangen seien. An der rechten Hüfte seien keine Verletzungen oder Beschwerden feststellbar gewesen. In diesem Sinne habe sich auch PD Dr. med. I. \_\_\_\_\_ am 7. August 2015 geäußert. Die Beurteilung des Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ sei am 28. Dezember 2012 auch vom Kreisarzt Dr. med. D. \_\_\_\_\_ kritisiert worden. In der Tat - so die Vorinstanz weiter - liessen sich den ersten medizinischen Berichten nach dem Unfall weder eine Kontusion der rechten Hüfte mit Hämatombildung noch Beschwerden im rechten Beckenbereich entnehmen. Auch bei der ersten Besprechung mit der Suva vom 29. Mai 2008 habe der Versicherte keine Beschwerden im Hüftbereich rechts angegeben. Wenn Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ diesbezüglich von einer richtunggebenden Verschlimmerung eines asymptomatischen Vorzustandes ausgegangen sei, sei darauf hinzuweisen, dass eine Traumatisierung dieses Bereichs nicht aktenkundig sei. Sofern acht Jahre nach dem Unfall vom 11. Februar 2008 eine Coxarthrose rechts diagnostiziert worden sei, könne sie nicht auf diesen zurückgeführt werden. In diesem Sinne habe sich auch der behandelnde Arzt Dr. med. K. \_\_\_\_\_, FHM Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, im Bericht vom 18. Juni 2015 geäußert. Damit bestehe zwischen den Hüftbeschwerden rechts, konkret einer Arthroseerkrankung, des Versicherten und seinem Unfall vom 11. Februar 2008 überwiegend wahrscheinlich kein natürlicher Kausalzusammenhang, weshalb die Suva hierfür nicht leistungspflichtig sei. Aus diesem Unfall resultierten im Zeitpunkt des strittigen Einspracheentscheides vom 2. Dezember 2016 einzig die Kniebeschwerden rechts. Da der Versicherte in einer leidensangepassten Tätigkeit nicht eingeschränkt sei, sei eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes nicht mehr zu erwarten, weshalb der Fallabschluss rechtens sei. Gestützt auf den Bericht des Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2015 sei ihm die Tätigkeit als Eisenleger-Hilfsarbeiter nicht mehr zumutbar. Ganztags zumutbar seien ihm leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten mit überwiegend sitzendem Anteil, ohne häufiges Treppensteigen oder -abgehen, ohne Arbeiten in kauender, kniender oder hockender Stellung, ohne Vibrationsbelastungen und ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten. Eine Integritätsentschädigung sei gestützt auf die Einschätzungen des Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2015 und des PD Dr. med. I. \_\_\_\_\_ vom 7. August 2015 mangels eines Integritätsschadens am rechten Knie nicht geschuldet.

#### **E. 4**

Auf ein nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten ist abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen seine Zuverlässigkeit sprechen ( BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). In diesem Lichte ist das Gutachten des Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 27. Juni 2012 zu beurteilen.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer legt neu folgende Dokumente des Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ auf: Berichte vom 4., 7. und 18. Dezember 2017, Arbeitsunfähigkeitszeugnisse vom 28. März und 19. Juni 2018 sowie eine Verordnung zur Physiotherapie vom 28. März 2018. Hierbei handelt es sich, da erst nach dem angefochtenen Gerichtsentscheid vom 21. November 2017 entstanden, um unzulässige echte Noven ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123; Urteil 8C\_384/2017 vom 8. November 2017 E. 4).

#### **E. 6**

Strittig und zu prüfen ist als Erstes die natürliche Unfallkausalität der Hüftproblematik rechts des Beschwerdeführers.

### **E. 6.1**

Er beruft sich auf das Gutachten des Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 27. Juni 2012. Dieser legte dar, die heutigen Beschwerden, die vom Trochanter major und vom lateralen Erkerbereich des Acetabulum auf der Oberschenkel-Aussenseite entlang des Tractus iliotibialis ausstrahlten, seien auf ein CAM/Pincer Impingement der rechten Hüfte bei angedeuteter "Pistol-Grip-Deformity" mit Verkalkung des Labrum acetabulare zurückzuführen. Bei einem Sturz aus 2.80 m Höhe beim angegebenen Gewicht des Versicherten sei es zu einer Kontusion der rechten Hüfte mit Hämatombildung gekommen. Die Brückensymptome der rechten Hüfte sowie die Restbeschwerden in deren Bereich entlang der Oberschenkel-Aussenseite ausstrahlend seien im Sinne einer richtunggebenden Verschlimmerung eines asymptomatischen Vorzustandes zu interpretieren. Mit vorinstanzlich eingereichtem Bericht vom 30. März 2017 bestätigte Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ seine Auffassung. Weiter macht der Versicherte im Wesentlichen geltend, PD Dr. med. I. \_\_\_\_\_ verschweige, dass eine wesentliche Verschlechterung regelmässig erst später zum Vorschein komme, aber doch wesentlich früher, als wenn der Unfall nicht gewesen wäre. Zu folgern, dass durch den Unfall weder Fuss noch Hüfte noch Rücken in Mitleidenschaft gezogen worden seien, sei nicht lege artis, auch wenn dies nicht sofort erkennbar gewesen sei. Es liege quasi ein versteckter Mangel vor, der aber als Spätfolge zu Tage treten könne. Die Unfallkausalität könne nicht verneint werden, nur weil seine Hüfte durch ein femorocetabuläres Impingement vorgeschädigt sei. Seine Gegenhüfte sehe morphologisch gleich aus, schmerze aber nicht. Die Unfallkausalität der Hüftbeschwerden rechts werde mit den Berichten und Stellungnahmen der Suva-Ärzte nicht widerlegt.

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz legte gestützt auf die Feststellungen der Suva-Ärzte Dres. med. D. \_\_\_\_\_ vom 28. Dezember 2012 und H. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2015 sowie PD Dr. med. I. \_\_\_\_\_ vom 7. August 2017 dar, dass gemäss dem Behandlungsbericht des Spitals C. \_\_\_\_\_ vom Unfalltag am 11. Februar 2008 keine Verletzungen oder Beschwerden im Bereich der rechten Hüfte des Versicherten bestanden. Aufgrund der Akten klagte er bis zur gutachterlichen Untersuchung durch Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 25. Juni 2012 auch nicht über solche Beschwerden. Diese Tatsachen stellen konkrete Indizien dar, die gegen die Zuverlässigkeit der Expertise des Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 27. Juni 2012 sprechen (vgl. E. 4 hiavor). Denn dieser begründete die Unfallkausalität der Hüftbeschwerden rechts damit, dass es beim Unfall vom 11. Februar 2008 zu einer Hüftkontusion rechts mit Hämatombildung gekommen sei und seither Brückensymptome bestünden. Demnach erscheinen die erheblichen Zweifel des kantonalen Gerichts an der Bejahung der Unfallkausalität der Hüftproblematik rechts durch den Gutachter Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ nicht von vornherein als unbegründet. Indessen bestehen aufgrund dieses Gutachtens zumindest geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Berichte der Suva-Ärzte Dr. med. H. \_\_\_\_\_ und PD Dr. med. I. \_\_\_\_\_, wonach die jetzige Situation der rechten Hüfte keine richtunggebende Verschlimmerung einer vorbestehenden, nicht traumatisierten Hüftpathologie darstelle (vgl. BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229). Auf deren Berichte kann für sich allein somit ebenfalls nicht abgestellt werden. Vielmehr hat die Vorinstanz aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes und des Gebots der freien und umfassenden Beweiswürdigung ( Art. 61 lit. c ATSG ) von Bundesrechts wegen ein klärendes gerichtliches Gutachten zu veranlassen (vgl. auch Urteil 8C\_624/2017 vom 6.

Februar 2018 E. 9.2). Dieses Gutachten hat neben der Hüftproblematik rechts die umstrittenen Fragen zu klären, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmass aus den als unfallkausal anerkannten Kniebeschwerden rechts eine Arbeitsunfähigkeit sowie ein Integritätsschaden resultieren. Denn auch diesbezüglich stellte das kantonale Gericht einzig auf die Berichte der Suva-Ärzte Dr. med. H.\_\_\_\_\_ und PD Dr. med. I.\_\_\_\_\_ ab (vgl. E. 3.2 hiervor). Danach hat die Vorinstanz über die Beschwerde neu zu entscheiden.

#### **E. 7**

Die unterliegende Suva trägt die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG ; BGE 141 V 281 E. 11.1 S. 312). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.